

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1969	Nummer 50
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016 203001	27. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Umbildung von Körperschaften; Verwendung der übergetretenen oder übernommenen Beamten	576
302	17. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen von der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) auf die Oberjustizkasse und die Gerichtskasse in Düsseldorf	572
302	17. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	572
304	18. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vertretung der Staatskasse und Kostenprüfung in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	572
8300		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 2. 1969 (MBL. NW. S. 484/SMBL. NW. 8300) Anwendung des § 65 des Bundesversorgungsgesetzes bei Bezug von Unterhaltsbeitrag nach § 142, § 181 a Abs. 4 und § 181 b des Bundesbeamten-gesetzes	572

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Landesrechnungshof	572
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 51. Sitzung (38. Sitzungsabschnitt) am 11. März 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags	573
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 13 v. 6. 3. 1969	575
Nr. 14 v. 21. 3. 1969	575
Nr. 15 v. 24. 3. 1969	575
Nr. 16 v. 27. 3. 1969	575

I.

302

Überleitung der Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen des Landes Nordrhein-Westfalen von der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) auf die Oberjustizkasse und die Gerichtskasse in Düsseldorf

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 3. 1969 —
II 1 — Arb 7150

Die Landesjustizverwaltungen haben eine bundeseinheitliche Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart. Daher erhält Nummer 8 Buchstabe a) des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Justizministers v. 10. 3. 1954 (SMBL. NW. 302) folgende Fassung:

- a) Für den Ansatz der Gerichtskosten:
die Kostenverfügung (KostVfg) (AV d. JM v. 28. 2. 1969 — 5600 — I B. 77 — JMBl. NRW. S. 61).

Dieser Runderlaß tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 572.

302

Bestellung und Aufgaben des Bezirksrevisors sowie Kostenprüfung in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 3. 1969 —
II 1 — Arb 7156

Die Landesjustizverwaltungen haben eine bundeseinheitliche Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart. Daher erhält Nummer 3 Abs. 1 meines RdErl. v. 18. 12. 1964 (SMBL. NW. 302) folgende Fassung:

Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Befugnisse des Bezirksrevisors nach den §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung (KostVfg) (AV d. JM v. 28. 2. 1969 — JMBl. NRW. S. 61 —), unter Beachtung der kostenrechtlichen Besonderheiten im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 572.

304

Vertretung der Staatskasse und Kostenprüfung in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 3. 1969 —
II 1 — S 1437

Die Landesjustizverwaltungen haben eine bundeseinheitliche Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart. Daher erhält Nummer II Satz 2 meines RdErl. v. 12. 2. 1963 (SMBL. NW. 304) folgende Fassung:

Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Befugnisse des Kostenprüfungsbeamten nach den §§ 41 bis 52 der Kostenverfügung (KostVfg) (AV d. JM v. 28. 2. 1969 — JMBl. NRW. S. 61 —), soweit nicht Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes entgegenstehen.

Dieser Runderlaß tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 572.

8300

Berichtigung

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 2. 1969 (MBl. NW. S. 484 / SMBL. NW. 8300).

Anwendung des § 65 des Bundesversorgungsgesetzes bei Bezug von Unterhaltsbeitrag nach § 142, § 181 a Abs. 4 und § 181 b des Bundesbeamtengesetzes

Auf S. 485 muß es in der linken Spalte 2. Zeile von oben richtig heißen:

„... nach dem Bundesbeamtengesetz“.

— MBl. NW. 1969 S. 572.

II.**Personalveränderungen****Landesrechnungshof**

Es wurden ernannt:

Leitender Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes H. Sauer zum Direktor beim Landesrechnungshof

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes W. Genenger zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes R. Kamp zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor L. Harloff zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes.

— MBl. NW. 1969 S. 572.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 51. Sitzung (38. Sitzungsabschnitt)
am 11. März 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 11. März 1969
1		1151	Fragestunde	Die Mündliche Anfrage Nr. 78 wurde durch den Herrn Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten beantwortet.
2		1135	Ernennungen beim Landesrechnungshof	Den Ernennungen wurde einmütig zugestimmt.
3		1136	Nachwahl von Beisitzern bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich	Die Wahlvorschläge gemäß Drucksache Nr. 1136 wurden einstimmig angenommen.
4		1152 773 796	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde entsprechend der Ziffer 1 des Ausschußantrages — Drucksache Nr. 1152 — in 2. Lesung mit Mehrheit angenommen und an den Hauptausschuß (federführend) sowie an den Kulturausschuß überwiesen. Die Ziffer 2 des Ausschußantrages — Drucksache Nr. 1152 — wurde bei einer Gegenstimme und Stimmenthaltungen der Fraktion der CDU angenommen. Damit sind der Antrag der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache Nr. 773 — und der Antrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 796 — für erledigt erklärt.
5		1153 782 797	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung Pädagogischer Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 782 — wurde entsprechend der Ziffer 1 des Ausschußantrages — Drucksache Nr. 1153 — bei fünf Gegenstimmen und weiteren Stimmenthaltungen der Fraktion der CDU in 2. Lesung angenommen und an den Kulturausschuß überwiesen. Die Ziffer 2 des Ausschußantrages — Drucksache Nr. 1153 — wurde mit Mehrheit angenommen und somit der Antrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 797 — für erledigt erklärt.
6		1126 533	Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Landeshaushaltsrechnung 1965 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1965 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1126 — wurde einstimmig angenommen.
7		1154 427 690	Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Fraktion der CDU betr. Reform des Strafvollzugs und den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Vorkommnisse in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln, „Klingelpütz“	Auf Grund eines mündlich gestellten Antrages der Fraktion der SPD wurde der Ausschußantrag mit Mehrheit an den Justizausschuß zurücküberwiesen.

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 11. März 1969
8	1155 1122	Entwurf eines Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW)	Der Gesetzentwurf wurde entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1155 — in 3. Lesung mit Mehrheit bei vielen Stimmenthaltungen verabschiedet. Die Landtagsverwaltung wurde ermächtigt, bei der Fertigung des Gesetzes die Paragraphen neu durchnummerieren und im Gesetzestext die dadurch erforderlichen Änderungen in den Bezugnahmen vorzunehmen.
9	1138 901	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	Auf Grund eines mündlich gestellten Antrages der Fraktion der CDU wurde der Gesetzentwurf an den Justizausschuß zurücküberwiesen.
10	1156 1110 1124	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 1124 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1156 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. Damit wurde der Antrag der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 1110 — für erledigt erklärt.
11	1158 985	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 985 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1158 — einstimmig angenommen.
12	1091	Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen — Architektengesetz — (ArchG NW)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau überwiesen.
13	1130	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Olpe	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen.
14	1143	Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau (Fleischbeschaukostengesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft überwiesen.
15	1144	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Schöppingen, Landkreis Ahaus	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen.
16	1145	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Änderung von Sondergesetzen auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer (GrESt-Änderungsgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
17	1157	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß Reken, Klein Reken und Hülsten. Landkreis Borken	Von der Tagesordnung abgesetzt.
18	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 28 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 13 v. 6. 3. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2180	25. 2. 1969	Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen	142
2370	9. 2. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	142
7101	25. 2. 1969	Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung)	142
7831	4. 2. 1969	Sechste Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG — NW)	144

— MBl. NW. 1969 S. 575.

Nr. 14 v. 21. 3. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
10	11. 3. 1969	Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	146
12			
100	11. 3. 1969	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	146
20305	27. 2. 1969	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten	147
223	11. 3. 1969	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	147
232	28. 2. 1969	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Altena, Landkreis Lüdenscheid	149
45	11. 3. 1969	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	149
7831			
7111	11. 3. 1969	Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes	149
805	11. 3. 1969	Verordnung über die Bestimmung einer gemeinsamen Erlaubnis- und Überwachungsbehörde für Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen.	149
7131			
7101	12. 2. 1969	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	150

— MBl. NW. 1969 S. 575.

Nr. 15 v. 24. 3. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	11. 3. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Geldern	152
2020	11. 3. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Kleve	160

— MBl. NW. 1969 S. 575.

Nr. 16 v. 27. 3. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	22. 1. 1969	Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung — GhVO —)	168

— MBl. NW. 1969 S. 575.

203016
203001

Umbildung von Körperschaften

Verwendung der übergetretenen oder übernommenen Beamten

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1969 — III A 4 — 1800/68

1 Rechtsstellung der Beamten

- 1.1 Die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von Körperschaften ist in den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) für alle Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen unmittelbar und einheitlich geregelt. Nach § 128 BRRG treten dabei die Beamten in dem Status, in dem sie sich zur Zeit des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes befinden, je nach der Art der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der neuen Körperschaft über oder sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu übernehmen. Sowohl beim Übertritt als auch bei der Übernahme wird das Dienstverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 129 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG).
- 1.2 Nach § 129 Abs. 2 BRRG ist den übergetretenen Beamten die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen. Nach § 129 Abs. 3 BRRG ist die Übernahme von der übernehmenden Körperschaft zu verfügen. Die Verfügung ist zuzustellen. Der Beamte hat der Übernahme Folge zu leisten. Auf Bestätigung oder Übernahmeverfügung kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn das Beamtenverhältnis nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in nächster Zeit endet (z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Ablaufs der Amtszeit bei Beamten auf Zeit).

Beispiel:

Mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes (1. Juli) wird das Amt X aufgelöst. Die Aufgaben des Amtes gehen vollständig auf mehrere andere Körperschaften über (§ 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 BRRG). Der bisherige Amtsdirektor hat von seiner Amtszeit 11 Jahre und 11 Monate zurückgelegt, so daß er mit Ablauf des 31. Juli in den Ruhestand tritt. Er ist von einer der in Satz 2 genannten Körperschaften als Beamter auf Zeit für den Rest der Amtszeit zu übernehmen. Die Entscheidung über die Übernahme ist mit Rückwirkung auf den 1. Juli zu treffen.

2 Verwendung der übergetretenen oder übernommenen Beamten

- 2.1 Grundsatz: Übertragung eines gleichzubewertenden Amtes — Allgemeine Maßstäbe —
Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG soll den übergetretenen oder übernommenen Beamten ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Aus § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG folgt, daß dem Beamten lediglich der statusrechtliche Besitzstand im Zeitpunkt der Umbildung gewährleistet ist, nicht aber seine bisherige Funktion; denn Dienststellung und Dienstalter sind nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht zu berücksichtigen. Bedeutung und Inhalt des Amtes ergeben sich aus der besoldungsrechtlichen Bewertung des abstrakten Amtes im Sinne des Beamten- und Besoldungsrechts.
- 2.11 Beamte auf Lebenszeit
Ein Amtsoberinspektor, dem nach der Umbildung das Amt eines Stadtoberspektors übertragen wird, ist auch dann in einem gleichzubewertenden Amt verwendet, wenn mit dem Amt des Amtsoberspektors die Funktion eines Amtsleiters verbunden war, während der Beamte als Stadtoberspektor in der neuen Gemeinde nur als Sachbearbeiter eingesetzt ist.
- 2.12 Beamte auf Zeit
Die allgemeinen Grundsätze (Nummer 2.1) gelten auch für Beamte auf Zeit. Eine unterschiedliche Rege-

lung sieht § 130 BRRG für diesen Personenkreis nicht vor. Bedeutung und Inhalt der Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit werden nach der Einwohnerzahl im Rahmen der durch die Eingruppierungsverordnung erlassenen Richtlinien durch die einzelne Gemeinde besoldungsmäßig abgestuft. Damit wird der unterschiedlichen Bedeutung und Verantwortung des einzelnen Amtes Rechnung getragen. Die Ämter der einzelnen Gemeindedirektoren können nach Bedeutung und Inhalt nicht als gleichzubewertende Ämter angesehen werden, wenn sie besoldungsrechtlich verschieden bewertet werden. Daher muß einem Gemeindedirektor bei der Umbildung von Gemeinden nur dann das Amt des Gemeindedirektors in der neuen Gemeinde übertragen werden, wenn sich das Amt in der neuen Gemeinde mit seinem früheren Amt — konkretisiert in seiner Bedeutung und in seinem Inhalt durch eine bestimmte Besoldungsgruppe — in der Bewertung deckt.

Beispiel:

Wird in der neuen Gemeinde das Amt des Gemeindedirektors mit der Besoldungsgruppe A 16 bewertet, hat keiner der bisherigen übergetretenen oder übernommenen Gemeindedirektoren, die das Amt eines Gemeindedirektors der Besoldungsgruppe A 13 bekleideten, einen Anspruch auf Übertragung des Amtes der Besoldungsgruppe A 16 in der neuen Gemeinde. Ein nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes Amt eines Gemeindedirektors ist dann nicht vorhanden. Die Gemeinde ist in der Besetzung der Stelle frei (vgl. Nummer 3). Sollte in der neuen Gemeinde das Amt eines Beigeordneten, bewertet mit der Besoldungsgruppe A 13, eingerichtet werden, ist dieses Amt einem der übergetretenen oder übernommenen Gemeindedirektoren zu übertragen.

2.2 Versetzung in ein nicht gleichzubewertendes Amt

Nach § 130 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 1 BRRG kann ein Beamter auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Grundgehalt versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Die entsprechende Anwendung des § 19 Satz 1 BRRG gibt der Gemeinde keinen Ermessensspielraum, sondern stellt klar, daß es auf die Zustimmung des Beamten nicht ankommt.

- 2.21 Ein Amtsoberramtmann, der bisher die Funktion des Kämmerers ausübte, kann z. B. in der neuen Gemeinde in das Amt eines Amtmanns versetzt werden; seine dienstliche Verwendung regelt die neue Gemeinde. Der besoldungsrechtliche Besitzstand richtet sich nach § 130 Abs. 1 Satz 3 BRRG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz LBesG 68. Der Amtsoberramtmann erhält sein im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes bezogenes Grundgehalt in der bisherigen Höhe weiter. Die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 11 — in letzterer steigt er bis zum Endgrundgehalt auf — wird als ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt.
- 2.22 Werden aus den amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes (Eingruppierung des Amtsdirektors = A 16) zwei neue Gemeinden A (Eingruppierung des Gemeindedirektors = A 15) und B (Eingruppierung des Gemeindedirektors = A 14) gebildet und der Amtsdirektor des aufgelösten Amtes von der neuen Gemeinde A übernommen, ist eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich. Dem übernommenen früheren Amtsdirektor kann ohne seine Zustimmung (§ 130 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 1 BRRG) das Amt des Gemeindedirektors in der aufnehmenden neuen Gemeinde für den Rest seiner Amtszeit übertragen werden. Da tatsächliche Grundgehalt, das der frühere Amtsdirektor zur Zeit des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes in der Besoldungsgruppe A 16 erhielt, bleibt ihm erhalten (vgl. Nummer 2.21).

2.3 Annahme des neuen Amtes

Die übergetretenen oder übernommenen Beamten sind verpflichtet, die Ämter, die ihnen nach den unter Nummer 2.1 und Nummer 2.2 dargelegten Maßstäben übertragen werden, anzunehmen. Das gilt für Beamte auf Zeit nur für den Rest ihrer vor der Neugliederung begonnenen Amtszeit. Läuft diese Amtszeit ab, richtet sich die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nach den allgemeinen Vorschriften (§ 5 Abs. 3 Satz 5 LBG; § 49 Abs. 2 GO).

2.4 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Nach § 130 Abs. 2 BRRG kann die aufnehmende oder neue Gemeinde die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, innerhalb von sechs Monaten in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. Die Feststellung darüber trifft die Gemeinde selbst. Die Frist beginnt bei den übergetretenen Beamten mit dem Übertritt, das ist der Tag des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes. Bei den übernommenen Beamten beginnt sie mit der Bestimmung der Übernahme, das ist der Tag, an dem die Vereinbarung der beteiligten Körperschaften in der Form des § 56 GO abgeschlossen wird. Erfolgt die Bestimmung der Übernahme nicht in dieser Form, so beginnt die Frist an dem Tag, an dem den Beamten die Übernahmeverfügung zugestellt wird. Im Interesse der Beamten sollte nach Lage der örtlichen Verhältnisse geprüft werden, ob es für eine Übergangszeit hingenommen werden kann, Stellen mit einem ku- oder kw-Vermerk zu versehen (z. B. bei Beamten auf Lebenszeit kurz vor Erreichen der Altersgrenze oder bei Beamten auf Zeit kurz vor Ablauf ihrer Amtszeit).

3 Stellenausschreibung; Wahl

3.1 Soweit einem kommunalen Wahlbeamten (Beamten auf Zeit) in seinem mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzten Beamtenverhältnis ein gleichzubewertendes Amt nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG übertragen wird, entfällt eine Stellenausschreibung nach § 49 Abs. 1 Satz 4 GO. Das gleiche gilt im Fall des § 130 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 1 BRRG. Kommen für das Amt zwei oder mehrere übergetretene oder übernommene Beamte in Betracht, so entscheidet die Vertretung des neuen Dienstherrn über die Übertragung des Amtes nach § 35 Abs. 2 GO, da die Übertragung in diesem Fall ein wahlähnlicher Vorgang ist.

3.2 Sind die Voraussetzungen für die Übertragung eines gleichzubewertenden Amtes (vgl. Nummer 3.1) nicht gegeben, ist die Gemeinde in der Besetzung der Stelle frei. Sie muß die in Betracht kommende Stelle ausschreiben; das gilt auch dann, wenn die Stelle mit dem übergetretenen oder übernommenen Beamten auf Zeit besetzt werden soll.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.